Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des

Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises

électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein; Verband Schweizerischer

Elektrizitätsunternehmen

Band: 92 (2001)

Heft: 20

Artikel: Das Elektrizitätsmarktgesetz in Kürze

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-855769

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Elektrizitätsmarktgesetz in Kürze

«Fact Sheet» des Bundesamts für Energie

Öffnung des Elektrizitätsmarktes

Zurzeit können die Konsumenten ihren Stromlieferanten nicht frei wählen. Genau das ändert sich nun mit dem Elektrizitätsmarktgesetz. Die Elektrizitätsunternehmen verlieren ihren Monopolstatus. Die «Öffnung des Elektrizitätsmarktes» bedeutet Ablösung von Monopolen durch Konkurrenz. Allerdings dank Elektrizitätsmarktgesetz nicht nach Art des Wilden Westens, sondern geordnet und schrittweise.

rung der Konkurrenz nicht auf ihre Kosten geht

- die Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern fördert, was für unsere Umwelt wichtig ist
- die Elektriziätsunternehmen verpflichtet, Massnahmen zur Umschulung und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter zu treffen.

Wichtigste Bestimmungen des Gesetzes

Die Verbraucher werden ihren Lieferanten wählen können. Dagegen werden die Stromnetze zwangsläufig Monopole bleiben. Um einen Missbrauch zu verhindern, ordnet das Gesetz den Monopolbereich. Es sorgt für den diskriminierungsfreien Netzzugang und regelt die Vergütung der Stromdurchleitung.

durchleitung zu vermeiden. Ein kosteneffizienter Betrieb ist die Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Stromdurchleitung. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, welche die Privatisierung der Elektrizitätsunternehmen verlangt.

Es ist wichtig, den Service public aufrechtzuerhalten. Deshalb verlangt das Gesetz, dass alle Verbraucher und Produzenten an die Netze angeschlossen werden und dass Massnahmen ergriffen werden für den Fall von zu grossen regionalen Preisunterschieden für die Netzbenutzung in der Schweiz.

Wasserkraftwerken, die infolge der Marktöffnung in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten und jenen, welche eine Erneuerung ihrer

oder Wind – und woher sie kommt. So können Verbraucher, der Umwelt zuliebe, eine bestimmte Produktionsform unterstützen.

Es wird die Aufgabe einer neu gebildeten eidgenössischen Schiedskommission sein, allfällige Streitfälle zu entscheiden, sei es über Fragen des Zugangs zum Netz, sei es über die Vergütung der Durchleitung.

Die Preisüberwachung wird ein wachsames Auge auf möglicherweise missbräuliche Preise haben und die Wettbewerbskommission wird auf der Grundlage des Kartellgesetzes das gute Funktionieren der Konkurrenz überwachen.

Die Schweiz und Europa

Die grossen Hochspannungsleitungen, die unser Land

durchqueren, enden nicht an der Grenze; es sind internationale Leitungen. Die Schweiz ist deshalb Teil des europäischen Strommarktes.

Die Europäische Union hat 1997 beschlossen, den Elektrizitätsmarkt schrittweise zu öffnen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedländer nationale Gesetze in Kraft gesetzt. Die Marktöffnung beträgt zwei Drittel der Stromnachfrage und wird sich schnell vergrössern.

Die Schweiz ist nicht verpflichtet, die Entscheide aus

Brüssel nachzuvollziehen. Aber auf dem Gebiet des Stroms ist die Schweiz schon lange ein Teil Europas, so dass es für sie sehr schwierig wäre, der Marktöffnung entgehen zu wollen. Eine isolationistische Haltung könnte die Versorgungssicherheit unseres Landes mit Strom gefährden. Das Parlament hat das Elektrizitätsmarktgesetz im Dezember 2000 denn auch mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Ziel des Elektrizitätsmarktgesetzes

Das Ziel dieses Gesetzes ist es, die Öffnung des Strommarktes so zu organisieren, dass alle Nutzen daraus ziehen können. Die Öffnung des Strommarktes kommt so oder so. Sie hat bereits begonnen. Zahlreiche industrielle Verbraucher in der Schweiz haben ihre Verträge mit Elektrizitätsunternehmen schon jetzt neu ausgehandelt.

Elektrizität ist wertvoll und wichtig. Von daher kommt die Not-

wendigkeit eines Elektrizitätsmarktgesetzes, welches:

- die Kleinkonsumenten und die Randregionen vor Benachteiligungen schützt
- die Grundversorgung der Konsumenten gewährleistet (Service public)
- für eine ausreichende Versorgungssicherheit sorgt – trotz günstigen Strompreisen
- unsere Wasserkraftwerke schützt, damit die Einfüh-



Die lokalen Verteilerwerke werden weiterhin verschiedene Tätigkeiten wie Produktion, Netzbetrieb, Einkauf und Verkauf ausüben können. Sie werden jedoch in Zukunft für die Netzfunktion eine getrennte Kostenrechnung führen müssen. Das Ziel dieser Auftrennung ist es, die effektiven Kosten der Stromdurchleitung zu ermitteln und damit Kostenverschiebungen von wettbewerblichen Tätigkeiten auf die Strom-

Anlage planen, sollen Darlehen gewährt werden können. Dadurch werden die wichtigsten einheimischen Energiequellen gefördert, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen gesichert.

Das Gesetz ermöglicht die Kennzeichnung des den Verbrauchern gelieferten Stroms. Dank dieser Kennzeichnung wird der Verbraucher wissen, wie die bezogene Elektrizität hergestellt wurde – zum Beispiel durch Wasserkraft, Sonne